

# Bäume – Eigentum verpflichtet!

Von Universitätslektor  
DI Dr. Gerald SCHLAGER, Salzburg

*Bauern sind Grundeigentümer. Bauern besitzen Wald.*

*Bäume müssen verkehrssicher sein – denn Eigentum verpflichtet!*



Verkehrssicherheit bedeutet, dass von Gebäuden keine Gefahren gegenüber Dritten ausgehen dürfen. Danach ist der Besitzer eines Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn der entstandene Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweisen kann, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Es handelt sich dabei um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, von der sich der Besitzer nur durch den Nachweis befreien kann, dass er jede zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat.

## Haftung

Rechtlich sind Bäume wie Gebäude zu sehen. Der Baumeigentümer haftet somit für „seine“ Bäume grundsätzlich gegenüber Dritten. Eigentum verpflichtet. Diese Haftung hat logischer Weise seine Grenze in Ereignissen der „höheren“ Gewalt, also nicht vorhersehbaren Einwirkungen (Blitzschlag, Orkan etc.).

## Beweislastumkehr

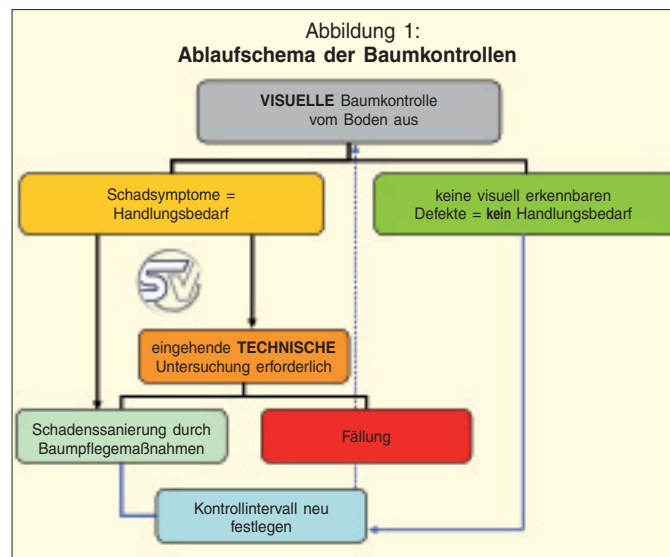
Diese Haftung des Baumhalters (Besitzers) ist eine Verschuldensfrage mit umgekehrter Beweislast, das heißt, nicht der Beschädigte hat das Verschulden des Schädigers, sondern letzterer hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Der Sorgfaltsmaßstab ist ein objektiver. Der Entlastungsbeweis gilt nur dann als erbracht, wenn der Besitzer beweist, dass er alle Vorkehrungen getroffen hat, die

▲ Hinweis- und Warnschilder heben die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers nicht auf!

vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung erwartet werden können. Folge der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist der Schadenersatz, bei Körperverletzung tritt die strafrechtliche Belangung hinzu. Grobe Fahrlässigkeit des Wegerhalters liegt dann vor, wenn eine in den Weg hineinwachsende Wurzel einen gefährlichen Zustand erzeugt, dieser Umstand schon „lange bestand“ und nicht abgestellt wurde (OGH 3. 4. 2001,4 Ob 72/01).

## Warnschilder

Hinweisschilder und Warnschilder vermögen die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers nicht aufzuheben. Derartige Hinweise können sich jedoch auf die rechtliche Beurteilung des Mitver-



schuldens eines Geschädigten auswirken; das Ausmaß bleibt anlassbezogen einer individuellen gerichtlichen Würdigung vorbehalten. Eine Sonderregelung stellen forstlichen Sperrungen (Forstliches Sperrgebiet) im Wald dar.

### Forststraßen und Waldwege

Nach den forstgesetzlichen Bestimmungen darf jedermann den Wald zu Zwecken der Erholung betreten. Was bedeutet das für den Waldeigentümer? Auf Forststraßen oder besonders für die allgemeine Benutzung gekennzeichneten (markierten) Wegen haftet der Waldeigentümer entsprechend den allgemeinen Wegehaftungsbestimmungen des § 1319a ABGB. Diese Haftung be-

### Erforderliche Sorgfalt

Wie sieht die gebotene Sorgfalt des Baumeigentümers in Bezug auf die Verkehrssicherheit von Bäumen aus? Die Antwort hierzu ist immer anlassbezogen zu geben:

- Wo steht mein Baum?
- Wie ist der Zustand meines Baumes?
- Welchem Verkehr ist mein Baum ausgesetzt?
- Wie hoch ist die Verkehrserwartung?
- Status des Verkehrssicherungspflichtigen (hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Kommune, Hausverwaltung, Privatperson)
- Mit welchen Gefahren muss gerechnet werden; die Pflicht, sich selbst zu schützen?

verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusetzen ist. Demnach muss der Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen sein. Wird ein Wanderer durch einen Baum verletzt, so liegt die Beweislast nicht beim Geschädigten, sondern der Baumeigentümer hat den Nachweis zu erbringen, dass er alles unternommen hat, um derartige Gefährdungen auszuschließen.

### Beurteilungskriterien

Die nachstehenden Beurteilungskriterien zur Verkehrssicherheitsüberprüfung sollen auch dem Nichtfachmann eine grobe Einschätzung des Gefahrenpotenzials ermöglichen:

- **Standort:** Vernässungen, Erdabrutschungen, unterirdische Leitungseinbauten, zu geringer Standraum (5 m<sup>2</sup>), Bodenverdichtung, ständiges Befahren oder Beparken des Wurzelbereiches, Streusalzbelastung, Bodenrisse, Grabungsarbeiten im Kronentrauf.
- **Wurzeln:** freiliegende, abgestorbene oder beschädigte Wurzelanläufe, Pilzbefall (Rindenablösung, rußige Verfärbung) an den Wurzelanläufen; Stockausschlag; Bodenrisse, Bodenaufwölbungen; Streusalzbelastung, Staunässe; Grabungsarbeiten im überschrmtten Kronenbereich (Trauf); Bodenverdichtung (durch Befahren oder Beparken).
- **Stamm/Rinde:** Schrägstellung (Schiefelage); Zwieselbildung (geteilter Stamm insbesondere mit V-Form);

Abbildung 2:  
Häufigkeit der Baumkontrollen: Vorgaben der FLL – Baumkontrollrichtlinie 2010

Zustand des Baumes	Reifephase		Alterungsphase	
	geringe Verkehrserwartung	hohe Verkehrserwartung	geringe Verkehrserwartung	hohe Verkehrserwartung
gesund, leicht geschädigt	3 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	jährlich
stark geschädigt	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich
Jungbäume	keine speziellen Kontrollen, Überprüfung im Rahmen der laufenden Jungbaumpflege			



◀ Eine solche Situation an einem Wanderweg kann für den Grundbesitzer kritisch werden.

schränkt sich jedoch nicht nur auf den technischen Zustand des Weges, sondern auch auf mögliche Gefährdungen durch den angrenzenden Waldbestand. Keine Haftung besteht jedoch abseits der Wege, also im Bestandesinneren, auf Rückwegen, Trampelpfaden, Jagdsteigen etc. Dieser Haftungsumfang ergibt sich aus § 176 ForstG 1975, der jedoch als „lex specialis“ auf die Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit abstellt. Es gilt der Rechtssatz: Die Haftung für umstürzende Bäume entlang den Forststraßen soll keineswegs überspitzt und auch nicht an den Ansprüchen gemessen werden, die für die Sicherheit von Straßen und Wegen im öffentlichen Bereich, auch für Parkanlagen, gelten müssen (OGH vom 2. Oktober 1991, Zl. 16 R 157/91).

Der verkehrssicherheitstechnisch relevante Bereich ergibt sich aus dem potenziellen Wurfradiusbereich, ist mit der eineinhalbfachen Bestandeshöhe anzusetzen und wird sich aus den spezifischen Geländebeziehungen ableiten.

### Fahrlässigkeit

„Vorsatz“ oder „grobe Fahrlässigkeit“ sind Verschuldensmaßstäbe, an denen eine allfällige Haftung eines Baumeigentümers gemessen wird. Die Einschätzung stellt eine rechtliche Frage dar; es obliegt dem Richter, die Grenze zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit zu ziehen. Unter dem Begriff der groben Fahrlässigkeit ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine auffallende Sorglosigkeit zu

### VERANSTALTUNGSTIPP:

**Kärntner Baumtag 2011**  
am 28. Juni 2011, 9:00–16:00 Uhr  
Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

Vortragende:  
Mag. DI Peter Herbst,  
Agrarbehörde Kärnten;  
DI Dr. Gerald Schlager,  
Stadt Salzburg;  
Dr. Gernot Kanduth,  
Landesgericht Klagenfurt

Anmeldung:  
Tel.: 04243/2245-0 oder per  
E-Mail: fastossiach@bfiw.gv.at  
Kosten: 100 Euro (inklusive Buch:  
Der Baum im Nachbarrecht),  
Mittagessen 12 Euro



◀ Abseits von Wegen gibt es keine Haftung.

Für Laien leicht erkennbare Beinträchtigungen (wie hier ein Astbruch) müssen zu entsprechenden Veranlassungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen führen. Im Zweifelsfalle einen Sachverständigen beiziehen!



Stammverletzungen im erheblichen Ausmaß (ca. ein Drittel des Stammumfangs betroffen bzw. 0,5 m vertikale Wunderstreckung), abgehobene Rindenbereiche, Holzrisse durch Blitzschlag, Frostrisse, Wulstbildungen; sichtbare Vermorschungen, Faulstellen; sichtbarer Pilzbefall (Schwammbildung), örtliche Ablösung der Rinde, starke Verharzung, verstärkter Wasserreiserwuchs (Austrieb von Feinästen im unteren und mittleren Stammbereich); Spechtlöcher, Einflöcher von Insekten.

- **Kronenraum/Äste:** schütterere, durchsichtige Kronenausbildung (Lametasyndrom bei Nadelbäumen), einseitige, deutlich hangabwärts gerichtete Kronenausbildung; Kopflastigkeit, Überlänge der Seitenäste, erhöhter Dürreanteil; abgebrochene, noch hängende Äste, Faulstellen und Vermorschungen in den Astgabeln, Mistelbefall, baumfremder Bewuchs; Wipfelbruch bei Nadelbäumen; Blattverfärbungen, Blattnekrosen, Kleinblättrigkeit, verspäteter Blattaustrieb im Frühjahr, herbstliche Blatteinfärbung im Spätsommer.

Als Faustregel gilt, dass die für jeden Laien erkennbaren Mängel am Baum zu entsprechenden Veranlassungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen führen müssen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, einen Sachverständigen beizuziehen.

### Was muss ich tun?

Bäume gehören regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand kontrolliert. Regelmäßig heißt einmal im Jahr. Für diese visuelle Erstkontrolle braucht man kein Fachmann zu sein, aber man muss aufmerksam sein und sich Gedanken machen. Zeigt mein Baum irgendwelche Auffälligkeiten? Dürre Äste, Faulstellen, verspäteter Laubaustrieb, verfrühte herbstliche Einfärbung – es gibt viele Hinweise. Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicher-

heitsmaßnahmen ist je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

- Zustand des Baumes (Baumart, Baumalter, Wüchsigkeit, Schäden etc.)
- Standort des Baumes (Park, Garten, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld etc.)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrspriorität)
- Verkehrserwartung (mit welcher Gefahren muss gerechnet werden; Pflicht, sich selbst zu schützen)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen)

### Sachverständigen beiziehen?

Ab wann sollte ein Fachmann beigezogen werden? Das ist zumeist ein Bauchgefühl („sagt der gute Hausverstand“) und ergibt sich auch aus dem eigenen fachlichen Wissen um Bäume. Waldbauern werden Bäume anders sehen als Weinbauern. Gemeinsam ist allen: Wenn man Zweifel hat, sucht man besser nach fachlichem Rat. Fast wie beim Zahnarzt ...

Beigezogene Sachverständige sollten nicht nur die richtige Verkehrssicherheitsbeurteilung ermöglichen; der fachliche Rat ist auch für den Baumeigentümer haftungsentlastend.

### Buchtipp

ISBN: 978-3-7083-0748-0

Peter Herbst / Gernot

Kanduth / Gerald Schlager

**DER BAUM**

**IM NACHBARRECHT**

**Freude – Ärger – Risiko**

Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Preis: € 19,80

Zu beziehen bei:

Bücherquelle

Buchhandlungsgesellschaft

m.b.H.

Hofgasse 5, 8010 Graz

Tel.: +43/316/821636-112 und 111

Fax: +43/316/835612, E-Mail: office@buecherquelle.at

www.buecherquelle.at



### Häufigkeit von Baumkontrollen

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für Baumkontrollintervalle. Aktuelle Normen empfehlen jedoch eine jährliche Baumkontrolle. Die Rechtsprechung orientiert sich an diesen Empfehlungen. Beispielhaft sind die Vorgaben der FLL-Baumkontrollrichtlinie 2010 (siehe Abbildung 1). Diese strengen Kontrollvorgaben für Solitäräume sind nicht direkt auf Waldbäume übertragbar. Abseits von Forststraßen und Wegen besteht für den Waldeigentümer keine Kontrollpflicht. Entlang von Forststraßen, Waldparkplätzen, auf Waldlehrpfaden, Fitnessparcours und Reitwegen wird von einem jährlichen Kontrollintervall (Sichtkontrolle) auszugehen sein, wobei sich dieser Kontrollauftrag immer aus den spezifischen Gegebenheiten (Bestandsalter, Sicherheitsanforderungen) ableiten muss. ■

### Fazit

*Grundeigentümer haften für die auf ihren Grundstücken stockenden Bäume. Kommunalen Einrichtungen kommen hierbei höhere Sorgfaltspflichten als den privaten Baumbesitzern zu. Bei Waldbäumen sind Aspekte der groben Fahrlässigkeit zu prüfen.*

*Bei Beschädigungen durch umstürzende Bäume ergibt sich somit immer eine strafrechtliche (Körperverletzungen) und zivilrechtliche (Beschädigungen) Relevanz. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung verlangen demnach vom Grundeigentümer entsprechende Vorsorgen zu treffen, die in einem derartigen Umfang zu erfolgen haben, dass nur noch wirkliche Fälle von „höherer Gewalt“ straffrei bleiben. Aber auch in derartigen Verfahren hat der Grundeigentümer nachzuweisen, dass er alles unternommen hat, um der gebotenen Sorgfaltspflicht zu entsprechen.*